

boten aber (Eph 2, 15) als das in seiner Unerfüllbarkeit zur Verdeutlichung der Erlösungsbedürftigkeit von Gott aus ‚Zwischenhineingekommene‘, woran sich noch zu klammern, nachdem doch der Erlöser da war, der kompromißlos abgelehnte Irrweg des Judentums sei, aus dem heraus aber das Judentum „Israel als Ganzes“ (S. 89), zuletzt den Ausweg finden werde. Von dieser Sicht aus werden die nachapostolischen Unterscheidungen zwischen abgeschafftem Zeremonial- und fortgeltendem Sittengesetz ebenso als unpaulinisch verworfen wie vollends Markions gnostizistische Abwertung der von Paulus (wenn in seinem Sinne wohlverstanden!) höchstgewerteten Tora (Röm 3, 31).

Wofür der sozusagen ‚chemisch reine Paulinismus‘, der hier vertreten wird, sich damit begnügt, die ‚tiefste‘ (und — 2 Petr 3, 15 f. — komplizierteste), nicht (häretisch) die alleinlegitime Interpretation des ‚Christusgeschehens‘ zu sein, dann erscheint er — neben den anspruchsloseren Konzeptionen, die auch ihr Recht haben — um so akzeptabler, als er in der Rückverlagerung zu Jesus selbst von diesem sagen kann, er verkündige „die Einheit und Absolutheit des Gesetzes innerhalb der Gottesherrschaft“; durch ihn werde „kein neues messianisches Gesetz, sondern das alte Gesetz wird neu, d. h. absolut verkündigt“ (S. 350). Dies nun ist nicht kompliziert, aber doch wohl richtig.

Christian Dietzfelbinger: Paulus und das Alte Testament. München 1961. Chr. Kaiser. 41 Seiten.

„Die Hermeneutik des Paulus untersucht an seiner Deutung der Gestalt Abrahams“ lautet der Untertitel dieser fesselnden Schrift des Bayrischen Lutherischen Landesbischofs, wodurch der zunächst sehr glückliche methodische Ansatz seiner Untersuchung gekennzeichnet wird. Wie Gottes *Verheißung* für Abraham, dessen *Glaube* und sein ‚Same‘ im AT und im nachbiblischen (bei D. leider: ‚Spät‘) Judentum einer-, bei Paulus andererseits verstanden werden, das ist klar und im allgemeinen überzeugend entwickelt. (Daß freilich Gen 18, 19: Abraham „ausersieht, . . . Gerechtigkeit und Recht zu tun“ — auch wenn, nach Noth, „Interpolation“ — schon im Alten Testament steht, nicht erst nachbiblisch ist, gehört zu den Zügen, die übersehen werden müssen, um „den Bereich des Spätjudentums“ als „eine völlig andre Welt“ gegen die angeblich allein echt biblische absetzen zu können.¹) Dann wird gezeigt, wie Paulus den Willen zur ‚Vergegenwärtigung‘ des Schriftworts und die Methode der nicht philologisch-historischen, sondern frei umdeutenden Interpretation mit seinen rabbinischen Zeit- und Volksgenossen teilte, aber nicht bloß „alte Offenbarung von einem späteren Ort der Heilsgeschichte aus aktualisiert“, sondern „von einer inhaltlich *neuen* aus die alte zu aktualisieren versucht“ (S. 41), wonach Gott sich nun als der offenbart habe, „der den Menschen am *vômos* vorbei rechtfertigt“ (S. 36), ohne daß auf die korrelativen Vorstellungen Pauli vom ‚Christus letzter Sinn des Gesetzes‘ (Röm 10, 4) oder „Gesetz Christi“ eingegangen würde. (Daß dieses Hintreiben des Apostels auf den Antinomismus mit reichlichen Zitaten aus Schoeps’ Paulus — vgl. FR XII, 40 ff! — belegbar ist, versteht sich: Hyper-, Paulinist’ und Paulus-Entlarver liefern einander an Überinterpretation paulinischer Einseitigkeiten seit eh und je, was beide brauchen können. Wer dann den nun eben doch ‚katholischen Paulus‘ wiederfinden will, lese: ‚St. Paul: Liberty and Law‘ von St. Lyonnet, S. J. in The Bridge IV, S. 229—251). Unbeschadet dieser inhaltlich schweren Bedenken bleibt aber anzuerkennen, daß der Grundansatz der paulinischen AT-Hermeneutik dankenswert deutlich herauskommt.

Erich Klaar: Die Taufe nach paulinischem Verständnis. München 1961. Chr. Kaiser Verlag. 31 Seiten.

Diese scharfe Streitschrift gegen ein als „neuromantischer Abweg“ durch religionsgeschichtliche Parallelisierungen verführter Mysterientheologie verurteiltes primär ontisch-sakramentales Verständnis der Taufe versucht durch Überakzentuierung

des Unterschieds der griechischen Aoriste Röm 6, 2 ff. von den perfecta in den Übersetzungen (Luthers wie schon der Vulgata) das ‚Getauftsein‘ in ein ‚Sich haben taufen lassen‘ zurückzunehmen. (Seltsam erinnernd an Heines jüdischen Sprachgebrauch: „Ich bereue sehr, daß ich mich getauft hab.“) So treffend Delling in der Theol. Literaturzeitung (Sept. 1962) die krasse Einseitigkeit dieser Argumentation zurückgewiesen hat, so sehr sollte doch auch jede Tauf-Theologie und Tauf-Katechese betonen, daß Getauftsein zunächst nun eben ein Gerufen-Sein, das Sakrament ein Gnaden-Anruf ist (vgl. unten zu Schelkle und Schneider über 1 Petr 3, 21), dessen Segensfülle nur, wer auf ihn hinhört, nicht in Fluch verwandelt. Die Taufe als Eingetauchtwerden in Jesu Christi Todesleiden ist das Ur-Sakrament des Neuen Bundes, und ebendarum nicht Ruhekitzen, sondern Ausgangspunkt des rechten Wegs.

Julius Groß: Entstehungsgeschichte des Erbsündendogmas. Von der Bibel bis Augustinus. München/Basel 1960. Ernst Reinhardt. 386 Seiten.

Dieser I. Band einer umfassenden Geschichte des Erbsündendogmas behandelt eine der wesentlichen Unterscheidungslehren zwischen Juden- und (vor allem evangelischem) Christentum im Geiste eines radikalen Rationalismus („Ratio . . . iudex omnium“ proklamiert das Motto aus Anselm), ja zum Teil Naturalismus (S. 333: „Eros . . . eine der höchsten Erscheinungsformen der schöpferischen Macht, die das Weltall durchwaltet“); aber auf Grund umfassender Kenntnis der einschlägigen Literatur, gründlich und mit offenbar redlichem Bemühen, eines Augustin „für unser modernes Denken und Empfinden unerträglichen Pessimismus“ (S. 372) aus anerkennenswerter Absicht zu verstehen: „Verherrlichung der im Gnadenwirken so wunderbar sich offenbarenden Allmacht und Menschenliebe des Erlösergottes“ (S. 374).

Eingehende Befragung der jüdischen, ur- und frühchristlichen sowie voraugustinischen patristischen Aussagen ergibt, daß vom Sündenfall der Stammeltern für ihre Nachfahren schon früh ein „Erbübel“ und eine „Erbsünde“ in verschiedenen Graduierungen abgeleitet wurde, nirgends aber explizit eine von Adam auf das ganze Menschengeschlecht übergegangene „Sünde, d. h. Tod der Seele“ (Denzinger 789). Erst Augustin, aus dem eignen Gnadenerlebnis (anläßlich Paulus-Studium, S. 272!) auf der einen Seite und auf der andern im Kampf gegen die Thesen der Pelagianer: jedes Neugeborene sei so unschuldig wie Adam vor dem Fall, und: nicht sei (Tauf-)Gnade Voraussetzung jedes irgendwie gottwohlgefälligen Verhaltens, proklamierte (und ließ — erstmals 418 in Carthago — als Dogma bestätigen), daß aus der Taufe der Kleinkinder, „welche selbst noch keine Sünden begehen konnten“, zur „Vergebung der Sünden“ eine seit Adams Fall jedermann angeborene Erbsünde abzuleiten ist (Denz. 102); aber weder deren Gleichsetzung mit der Konkupiszenz noch gar die Leugnung der Willensfreiheit vermochte sich in der katholischen Kirche zuletzt durchzusetzen. Wenn somit Augustins eigentliche Absurditäten — mühsam genug — aus der Verkündigung eliminiert sind, so blieb doch die Frage — glücklicherweise — offen, worin denn jene in der Taufe nachgelassene, nicht selbst begangene ererbte „Sünde“ eigentlich bestehe. Dies aus der *Schrift* und der ihre Botschaft erläuternden *Tradition* zu entfalten, wird Groß’ Untersuchung (trotz seiner Unkenntnis neuer Sicht ihres gegenseitigen Verhältnisses — S. 69 — und seinem Versagen etwa im Auslegen der Sündenfallgeschichte — S. 26 ff.) gewiß dienlich sein, weil hier das gesamte Material in extenso vorgelegt ist, das ermöglichen sollte, die Distanz zwischen der traditionsgemäß unbestreitbaren Erbsünde des Menschengeschlechts und der erst augustinisch explizierten Erbsünde zu überbrücken. Wenn Bluttaufe, Wassertaufe, Begierdetaufe, ja im Alten Bunde schon Beschneidung und „Natarsakrament“ (Pohle, nach S. 51, Anm. 18) die „Vergebung der (Erb-)Sünde“ dank Jesu Christi Kreuzestod als Teilhabe an ebendiesem (Röm 6, 3 f.) bewirken, dann wird die dergestalt nachgelassene Sünden-Schuld wohl als ein objektives (auch wo nicht vom eignen

¹ Vgl. oben S. 5 J. Werczberger!